

Satzung

der Stadt Zweibrücken über die Bildung eines Jugendparlaments

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einrichtung und Aufgaben
- § 2 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendparlaments
- § 3 Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz
- § 5 Verfahren und Arbeitsweise
- § 6 In-Kraft-Treten

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 56 b Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Zweibrücken wird eine Jugendvertretung mit der Bezeichnung „Jugendparlament“ eingerichtet
- (2) Das Jugendparlament unterliegt den demokratischen Grundsätzen.
- (3) Das Jugendparlament vertritt die Interessen und Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Stadt Zweibrücken. Es soll junge Menschen in Zweibrücken mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltung und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Das Jugendparlament kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt Zweibrücken kann es sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Zweibrücken betroffen sind.
- (4) Auf Antrag des Jugendparlaments hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 2 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Zudem können dem Parlament beratende Mitglieder gemäß § 4 Absatz 4 angehören.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendparlaments werden vom Stadtrat gewählt; die Wahlzeit wird auf zwei Jahre festgelegt und beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats.
- (3) Eine Mandatsniederlegung ist dem Hauptamt schriftlich mitzuteilen. Wird während der Amtszeit das 21. Lebensjahr vollendet, kann die Amtsperiode dennoch regulär abgeschlossen werden. Bei Wegzug entfällt die Stimmberechtigung; eine Mitarbeit im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 ist weiterhin möglich.

§ 3 Wählbarkeit der stimmberechtigten Mitglieder

- (1) Mitglieder des Jugendparlaments können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage des Beginns der Wahlzeit das 13. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Interessierte stimmberechtigte Jugendliche können sich bei der KOJA (Kommunale offene Jugendarbeit) des Jugendamtes melden und werden von dieser dem Stadtrat für stattfindende Wahlen - bzw. Nachwahlen für freigewordene Sitze aufgrund von § 2 Absatz 3 Satz 1 - vorgeschlagen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Vorsitz

- (1) Dem Jugendparlament werden für seine Tätigkeit, insbesondere für die Durchführung von Sitzungen, Räumlichkeiten durch die KOJA zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Delegierten sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (3) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Es legt mittels Beschlussfassung die Zahl der Stellvertretungen fest und wählt diese ebenfalls aus seiner Mitte. Die Position des/der (stellvertretenden) Vorsitzenden kann nur durch ein stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden.
- (4) Das Jugendparlament kann Arbeitsgruppen o.ä. errichten, denen auch Jugendliche im in § 3 Absatz 1 genannten Alter angehören können, die nicht Einwohner/innen der Stadt Zweibrücken sind. Diese gehören dem Jugendparlament dann als rein beratende Mitglieder an.

§ 5 Verfahren und Arbeitsweise

- (1) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sowie die Mitglieder des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses können an den Sitzungen des Jugendparlamentes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der Sitzungsleitung.
- (2) Das amtierende Jugendparlament kann Vorschläge zur Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend, sofern sich das Jugendparlament keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 18.12.2025 in Kraft.